



Verwaltungsgericht Darmstadt

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren der

...
(* ... 1966)
iranische Staatsangehörige
wohnhaft in Belgien

– Klägerin –

(bevollmächtigt: Rechtsanwälte Irene Lehmann, Roman Fränkel und Michael Oberwinder,
[Az.: 291/03-ro], Große Friedberger Straße 16-20, 60313 Frankfurt am Main),

gegen die

Bundesrepublik Deutschland
endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
(Az.: 5041854-439),
Frankfurt-Flughafen, Gebäude 587
60549 Frankfurt am Main

– Beklagte –

am Verfahren beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt – 5. Kammer – durch

Richter am VG Dr. Rumpf als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am 21.04.2005 für Recht erkannt:

1. **Tenor Nr. 2 des Bescheides vom 13.01.2004 wird aufgehoben.**
2. **Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
3. **Die Kosten des Verfahrens haben die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**
4. **Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leitet.**

Tatbestand

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Sie reiste eigene Angaben zufolge am 07.07.2003 aus Belgien kommend mit einem sog. „Schengen-Visum“, das ihr die belgische Botschaft in Teheran ausstellte, ins Bundesgebiet ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Aufgrund eines Übernahmeersuchens des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) erklärten die belgischen Behörden am 08.12.2003, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig zu sein und die Klägerin in ihr Hoheitsgebiet zu übernehmen. Daraufhin verfügte das Bundesamt mit Bescheid vom 13.01.2004, der der Klägerin am 11.02.2004 ausgehändigt wurde, dass der Klägerin in Deutschland kein Asylrecht zustehe und ordnete die Abschiebung nach Belgien an.

Die Klägerin, die sich zuvor um einen Selbsteintritt deutscher Stellen gemäß Art. 3 Abs. 2 Dubliner Übereinkommen – DÜ – erfolglos bemüht hatte, erhob gegen ihre Überstellung keine Einwände. Am 11.02.2004 fand sie sich, wie ihr auferlegt, mit ihrem Reisegepäck bei der Ausländerbehörde der Stadt Darmstadt ein. Sie wurde von dort in amtlicher Begleitung zunächst nach Aachen gebracht und in Raeren den belgischen Behörden übergeben. Außergerichtlich hatte sie zuvor mehrfach darauf hingewiesen, dass sie zu einer freiwilligen Ausreise bereit sei, und gebeten, ihre Überstellung nicht als Abschiebung zu werten. Über die Bewertung des Überstellungsvorgangs konnte außergerichtlich keine Einigung erzielt werden. Eine Nachfrage des Gerichts bei der Ausländerbehörde ergab, dass unter den Daten der Klägerin im Ausländerzentralregister der Vermerk „Abgeschoben am 11.02.2004“ eingetragen worden ist. Auf Anfrage des Gerichts erklärte die Ausländerbehörde, sich an die Abschiebungsanordnung des Bundesamtes gebunden zu fühlen, solange diese wirksam ist.

Am 20.02.2004 hat die Klägerin Klage gegen den Bescheid vom 13.01.2004 erhoben. Sie ist der Auffassung, ihre Überstellung sei nicht als Abschiebung zu werten, da sie freiwillig ihrer Ausreisepflicht nachgekommen sei. Art. 11 Abs. 5 DÜ sehe eine „Überstellung“ vor; diese könne mit einer Abschiebung nicht gleichgesetzt werden. Für eine Abschiebungsanordnung bestehe keine Grundlage. Für Überstellungen in sichere Drittstaaten sei nur eine Abschiebungsandrohung vorgesehen. Sie sei inzwischen in Belgien als Asylberechtigte anerkannt

worden und habe einen internationalen Reiseausweis erhalten. Wegen des Wiedereinreiseverbots sei ihr nicht gestattet, ihre Familienangehörigen in Deutschland zu besuchen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.01.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Abschiebungsanordnung sei zu Recht ergangen. Der Gesetzgeber habe in § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ausdrücklich bestimmt, dass für Abschiebungen in einen sicheren Drittstaat eine Abschiebungsanordnung zu erlassen sei. Der Begriff der „Überstellung“, den Art. 11 Abs. 5 DÜ verwende, stünde zu § 34 a AsylVfG nicht in Widerspruch.

Der am Verfahren beteiligte Bundesbeauftragte hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Behördenakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann im Einvernehmen mit den Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer und ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§§ 87 a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig. Ihr fehlt insbesondere nicht das Rechtsschutzinteresse mit Blick auf die inzwischen vollzogene Überstellung der Klägerin nach Belgien. Denn der Erlass der Abschiebungsanordnung ist als Beginn der Abschiebung zu werten; wird sie vollzogen, so greift das gesetzliche absolute Wiedereinreiseverbot des § 8 Abs. 2 Satz 1 AuslG (jetzt § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) ein, so dass die Klägerin auch nicht besuchsweise nach Deutschland einreisen darf und durch die angegriffene Verfügung insoweit weiterhin beschwert bleibt. Konsequenterweise hat die Ausländerbehörde der Stadt Darmstadt in das Ausländerzentralregister eintragen lassen, dass die Klägerin am 11.02.2004 abgeschoben worden sei.

Auch bezüglich der Feststellung, ihr stünde in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zu, ist die Klage zulässig, denn insoweit handelt es sich um einen Dauerverwaltungs-

akt, der sich durch die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte durch belgische Behörden nicht erledigt hat, sondern weiterhin den Asylanspruch für Deutschland ausschließt.

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, denn der Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Er ist deshalb insoweit aufzuheben.

Keinen Erfolg hat die Klage, soweit sie sich gegen die Feststellung richtet, dass der Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht. Obwohl die Klagebegründung sich gegen diesen Ausspruch nicht wendet, hat der Bevollmächtigte auf telefonischen Hinweis des Gerichts seinen gestellten umfassenden Antrag bekräftigt, sodass darüber zu entscheiden ist.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass der Klägerin in der Sache kein Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland zusteht und ihr gleichwohl gestellter Asylantrag unbeachtlich ist. Wie in solchen Fällen zu tenorieren ist, ob insbesondere die Feststellung der Unbeachtlichkeit ausdrücklich getroffen werden muss, gibt das AsylVfG – anders als in den Fällen des §§ 29 a und 30 AsylVfG – nicht vor (vgl. § 31 AsylVfG). Es dürfte unstreitig sein, dass auch bei gewöhnlichen Ablehnungen verschiedene Möglichkeiten der Tenorierung bestehen („Der Asylantrag wird abgelehnt ...“, „Dem Asylantrag wird nicht stattgegeben“, „Die Voraussetzungen des Art. 16 a GG liegen nicht vor ...“, usw.).

Auch bei unbeachtlichen Asylanträgen dürfte es mehrere zulässige Tenorierungsvarianten geben. Die Qualifizierung als „unbeachtlich“ soll im Unterschied zu inhaltlich unbegründeten Asylanträgen klarstellen, dass über den Antrag nicht materiell entschieden worden ist, also insbesondere keine Würdigung der Verfolgungsgeschichte vorgenommen worden ist. Das kommt in der Feststellung, dass der Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht, hinreichend deutlich zum Ausdruck. Dass eine inhaltliche Prüfung des Asylantrages nicht erfolgt ist, erschließt sich zudem mit Gewissheit aus der Begründung des Bescheides. Eine Verpflichtung, den Asylantrag im ablehnenden Ausspruch des Bescheides auch ausdrücklich als unbeachtlich zu bezeichnen, vermag das erkennende Gericht dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Die Klage hat hingegen Erfolg, soweit sie sich gegen die Abschiebungsanordnung richtet. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass Belgien aufgrund des Dubliner Übereinkommens für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. In diesen Fällen ist der in Deutschland gestellte Asylantrag unbeachtlich (§ 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG). Unstreitig ist auch, dass die Klägerin bereit war, freiwillig das Bundesgebiet zu verlassen und an ihrer Überstellung nach Belgien konstruktiv mitgewirkt hat.

Streitig ist allein die Frage, ob das Bundesamt berechtigt war, die Abschiebung der Klägerin anzuordnen oder ob es aufenthaltsbeendende Maßnahmen auf den Erlass einer Abschiebungsandrohung beschränken musste.

Letzteres trifft zu.

Die Regelung des § 34 a AsylVfG ist zwar nach ihrem Wortlaut einschlägig, denn die Klägerin soll in einen sicheren Drittstaat, aus dem sie eingereist war, abgeschoben werden. Aus der Gesetzessystematik ergibt sich allerdings, dass der Anwendungsbereich auf diejenigen sicheren Drittstaaten beschränkt ist, die nicht zugleich Vertragsparteien des Dubliner Übereinkommens sind. Denn § 29 Abs. 3 AsylVfG bestimmt, dass ein Asylantrag unbeachtlich ist, wenn auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Vertragsstaat, der ein sicherer Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. In diesem Fall bestimmen sich die vom Bundesamt zu erlassenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nach § 35 AsylVfG. Ausdrücklich heißt es in § 35 Satz 2:

„In den Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 1 droht es [= das Bundesamt] die Abschiebung in den anderen Vertragsstaat an.“

§ 35 AsylVfG trifft somit eine Spezialregelung gegenüber § 34 a AsylVfG für den Anwendungsfall, dass der sichere Drittstaat zugleich Vertragsstaat des Dubliner Übereinkommens ist (wie hier: VG Darmstadt, 4. Kammer, Urte. v. 21.03.2005 – 4 E 1709/04.A [3]; VG Wiesbaden, Urte. v. 18.08.2004 – 5 E 1231/04.A [V]).

Diese Auslegung ist nach In-Kraft-Treten der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist vom 18.02.2003 (ABl. L 50 S. 1) auch Europarechtlich geboten. Denn Art. 19 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung sieht ausdrücklich den Fall der freiwilligen Ausreise vor:

„Die Frist für die Durchführung der Überstellung ist anzugeben, und gegebenenfalls der Zeitpunkt und der Ort zu nennen, zu dem bzw. an dem sich der Antragsteller zu melden hat, **wenn er sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt.**“ (Hervorhebung durch das Gericht)

Die Verordnung, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, sieht folglich gerade vor, dem Antragsteller auch die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ohne Verwaltungszwang einzuräumen. Dann aber ist der Erlass einer Abschiebungsanordnung, die diese Möglichkeit ausschließt, mit EU-Recht nicht vereinbar.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i. V. mit § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

(...)

Dr. Rumpf

Amtliche Leitsätze

Im Fall der Überstellung eines Asylbewerbers an den Staat, der nach dem Dubliner Übereinkommen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, darf keine Abschiebungsordnung, sondern lediglich eine Abschiebungsandrohung ergehen. § 34 a Abs. 1 AsylVfG wird in diesen Fällen von § 35 Satz 2 AsylVfG verdrängt.

VG Darmstadt, Urt. v. 21.04.2005 – 5 E 403/04.A (3)

Angewendete Vorschriften: AsylVfG §§ 29, 34 a, 35; AuslG § 8 Abs. 2; AufenthG § 11 Abs. 1;